

Satzungszone, wird ein Betrag von 20 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in Anrechnung gebracht, welcher dem Rückumtausch nicht unterhegt.

(2) Nicht verbrauchte Deutsche Mark der Deutschen Notenbank können ferner bei den *Landeskreditbanken* auf ein Sonderkonto eingezahlt werden, über das der Kontoinhaber nur persönlich bei Anwesenheit in der sowjetischen Besatzungszone verfügen kann.

Anm.: vgl. Anm. zu § 3.

§ 7

Ein Umtausch von Westgeld in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank findet für Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nicht statt.

§ 8

Westgeld, das bei der Einreise aus den westlichen Besatzungszonen in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands weder zum Umtausch noch zur Hinterlegung bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte vorgelegt worden ist, wird bei Feststellung eingezogen.

§ 9

Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission wird ermächtigt, Bestimmungen über die Ausfuhr der Deutschen Mark in die Westzonen Deutschlands oder die Westsektoren Berlins sowie ihren Umtausch und ihre Verrechnung und zur Durchführung sonstiger Vorschriften dieser Anordnung zu erlassen.

§ 10

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.